Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2011

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische

Angelegenheiten

Merseburg, 29. März 2011

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences –

Anlage 1:

<u>Studiengangsspezifische Bestimmungen</u> für den **Masterstudiengang "Projektmanagement"** am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Merseburg **vom 20. 01. 2011**

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger Rektor

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Masterstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Mastergrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für alle nach dem Tag ihres Inkrafttretens neu eingeführten Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg, die vor Inkrafttreten der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bestanden, sollen binnen 5 Jahren an ihre studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.
- (3) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterstudiengänge werden nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" differenziert. Eine entsprechende Festlegung ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorzunehmen. Im Masterstudium werden die Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit weiter vertieft oder fachübergreifend erweitert. Im weiterbildenden Masterstudium werden die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und auf diesen aufgebaut.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 4 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Masterstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Mastergrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

§ 5 Zulassung

- (1) Für das Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 6 Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis sechs Wochen nach Semesterbeginn können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studien-gangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 7 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterthesis 4 Semester. Davon kann in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abgewichen werden: Regelstudienzeiten von kleiner 2 Semestern oder größer 8 Semestern sind jedoch nicht zulässig. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studien-gangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Masterthesis und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - 1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 - 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 - 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.

- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt.

Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur

inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt den Modulkoordinator aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.

- (11) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (12) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und behinderte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

II. Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

§ 11 Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz Äquivalenzvereinbarungen sowie gebilligten Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Berufspraktische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges angerechnet werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die "modifizierte bayerische Formel" anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note "nicht ausreichend". Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldung noch bis zu 7 Kalendertagen vor Prüfungstermin im Prüfungsamt vorgenommen werden. Für eine Anmeldung nach Satz 4 ist eine entsprechende Begründung formlos im Prüfungsamt einzureichen.
- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13) nachzuholen.

- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Masterarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

§ 15 Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis 2,5 = gut, von 2,6 bis 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grade:

ECTS-Grade Statistische Einteilung ECTS-Definition

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition	
Α	die besten 10 %	Excellent	
В	die nächsten 25 %	Very good	
С	die nächsten 30 %	Good	
D	die nächsten 25 %	Satisfactory	
E	die nächsten 10 %	die nächsten 10 % Sufficient	
FX/F	nicht bestandenl	Fail	

§ 17 Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Masterthesis und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (3) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.
- (4) Hat ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterthesis,
 - b) das Thema der Masterthesis,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Masterprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 06/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 16. Juli 2010.

Merseburg, den 16. Juli 2010

Der Rektor der Hochschule Merseburg Prof. Dr. habil. Heinz W. Zwanziger

Anlage 1

<u>zur Rahmenstudien- und prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg vom 16. Juli 2010 (RahmenO Master)</u>

Studiengangspezifische Bestimmungen - <u>Masterstudiengang Projektmanagement</u> am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Merseburg vom 20. 01. 2011

1. Geltungsbereich

Diese Anlage zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (FH) gilt für das Masterstudium Projektmanagement (konsekutiv und weiterbildend) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

zu § 3 RahmenO:

2. Ziel des Studiums

Weil Absolventinnen bzw. Absolventen vermehrt mit der Leitung von Teams, die bestimmte Projektaufgaben zu erfüllen haben, betraut werden, und weil sich zudem die Organisation in Unternehmen grundlegend dahingehend ändert, dass nicht mehr die Aufbauorganisation, sondern Prozesse, d. h. ablauforganisatorische Fragen, in den Vordergrund treten, werden letztlich Projekte für die Erreichung spezieller Ziele formuliert.

Der Masterstudiengang Projektmanagement soll die Studierenden dazu befähigen, sich in diesem Wandel zu orientieren und zu positionieren. Ziel ist die Ausbildung von Führungskräften für die selbstständige und erfolgreiche Durchführung von Projekten jeglicher Art.

Das Masterprogramm ist anwendungsorientiert; es handelt sich um einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Das Studium vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Projektleitung und -bearbeitung im Beruf befähigt. Es werden die grundlegenden Kenntnisse zum Projektmanagement, die Inhalte der Projektplanung, -steuerung und -kontrolle erlernt. Probleme bei der Durchführung von Projekten sollen erkannt und gelöst werden können.

Die Studierenden sollen dazu ausgebildet werden, Projektteams zu führen und die Kooperation in Projektteams kennen zu lernen und in der Praxis zu fördern. Um selbständig Projekte durchzuführen, sollen Arbeitstechniken für die Durchführung von Projekten, insbesondere auch Beratungsprojekten wie Prozess-, Innovations-, Umweltund Change Management, erlernt werden.

zu § 4 RahmenO:

3. Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Projektmanagement wird der akademische Grad "Master of Arts (M.A.)" vergeben.

zu § 5 RahmenO:

4. Zulassung

- (1) Ergänzend zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg (FH) vom 11.3.2011 gilt die "Satzung für die Durchführung des Auswahlverfahrens für den konsekutiven Masterstudiengang Projektmanagement an der Hochschule Merseburg" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Zulassung in den **konsekutiven Masterstudiengang** ist ein Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Kreditpunkten Voraussetzung, wovon 90 ECTS-Kreditpunkte in Betriebswirtschafts- und Managementlehre nachgewiesen sein müssen. Absolventen eines entsprechenden Studienganges mit 180 Kreditpunkten werden zugelassen mit der Auflage, ein Praxissemester (netto 20 Wochen, 30 Credits) zu absolvieren.
- (3) Für die Zulassung in den **weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang** ist ein Bachelorabschluss Voraussetzung, der wie folgt nachzuweisen ist:
- a) Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Kreditpunkten, wovon 90 ECTS-Kreditpunkte in Betriebswirtschafts- und Managementlehre nachgewiesen sein müssen;

oder

b) Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten, wovon 90 ECTS-Kreditpunkte in Betriebswirtschafts- und Managementlehre nachgewiesen sein müssen, <u>und</u> der Nachweis einer für das Projektmanagement und/oder Consulting einschlägigen Berufspraxis nach dem Erststudium im Umfang von einem halben Jahr (bzw. 6 Vollzeitmonaten) (äquivalent als 30 Credits);

oder

c) Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Kreditpunkten <u>und</u> der Nachweis einer für das Projektmanagement und/oder Consulting einschlägigen Berufspraxis nach dem Erststudium im Umfang von einem Jahr (bzw. 12 Vollzeitmonaten);

oder

d) Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten <u>und</u> der Nachweis einer für das Projektmanagement und/oder Consulting einschlägigen Berufspraxis nach dem Erststudium im Umfang von zwei Jahren (bzw. 24 Vollzeitmonaten) (wovon ein halbes Jahr (bzw. 6 Vollzeitmonate) äquivalent als 30 Credits).

zu § 8 RahmenO:

5. Regelstudienzeit, Studienumfang und Module

- (1) Die Regelstudienzeit im konsekutiven Masterstudiengang beträgt 3 Semester, im weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengang 4 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 90 Creditpunkte zu erwerben.
- (2) Das Modulhandbuch regelt die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen, insbesondere den Studienverlauf und die Studieninhalte sowie die einzelnen Prüfungsformen.

(3) Vom Fachbereichsrat wird ein Studiengangsleiter jeweils für den konsekutiven und den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang ernannt. Die Studiengangsleiter sind verantwortlich u. a. für die Gestaltung des Studienablaufes, die Beratung der Studierenden, insbesondere durch Sprechstunden und Informationsveranstaltungen sowie die Beratung von Hochschul- und Studiengangwechslern.

zu § 9 RahmenO

6. Prüfungsausschuss

Der Fachbereich verfügt für jeden Studiengang (konsekutiv und weiterbildend) jeweils über einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören die jeweiligen Studiengangsleiter der Studiengänge an sowie die/der Studiendekanin/Studiendekan. Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist der Studiengangsleiter. Darüber hinaus gehören ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter gem. § 60 Nr. 2 HSG LSA sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden dem Prüfungsausschuss an. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner/seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

zu § 13 RahmenO:

7. Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen. Zum Prüfer und Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling bei mündlichen Prüfungen die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Intranet ist ausreichend.
- (4) Das Protokoll zur mündlichen Prüfung enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen.

8. Prüfungsleistungen

- (1) In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt und ob diese benotet oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet wird.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Prüfungen können auch in englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Wird die Master-Thesis in deutscher Spreche verfasst, ist die Zusammen-

fassung der Master-Thesis in deutscher und in englischer Sprache zu erstellen und ist Bestandteil der Master-Thesis.

9. Master-Thesis

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer 50 Creditpunkte erreicht hat. Der Zulassungsantrag wird vom Studierenden an das Prüfungsamt gestellt, welches die Zulassungsvoraussetzungen prüft.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 3 Monate; im Ausnahmefall kann der Prüfungssauschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um max. einen Monat verlängern.
- (3) Die Zulassung zum Masterkolloquium erfolgt ebenfalls auf Antrag an das Prüfungsamt. Eine Zulassung erfolgt, wenn alle Leistungen des Studienganges zum Zeitpunkt der Beantragung des Kolloquiums erbracht worden sind, was das Prüfungsamt überprüft, und die Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern als mündliche Prüfung durchgeführt.

zu § 14 RahmenO:

10. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche in entsprechenden Prüfungen an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wird eine Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden, so hat der Studierende während des gesamten Masterstudiums einmal die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Wird die Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Die Masterthesis und das Masterkolloquium können nur einmal wiederholt werden.

zu § 20 RahmenO:

11. Einsicht in die Studienakten

Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten ist spätestens am 31. März (Wintersemester) und am 30. September (Sommersemester) des Jahres beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu stellen. Der Fachbereich bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Danach werden die Prüfungsakten im Prüfungsamt archiviert. Einsichtnahme erfolgt dann auf Antrag an das Prüfungsamt.

12. Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 15. März 2011 in Kraft. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt § 6 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg vom 26. März 2010 entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20. 01. 2011.

Merseburg, den 29. 03. 2011

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger Rektor

<u>Anlage:</u> Studienplan und Modulübersicht Masterstudiengang Projektmanagement

Semes- ter	Modul- Nummer	Modulbezeichnung	Modulinhalt	sws	ECTS
1	M1	Basic Competence	Project Management Framework/ Business Consulting Framework	2	2,5
1	M1	Basic Competence	Schlüsselkompetenzen/Research Methods	3	4,5
1	M1	Basic Competence	Business English	4	3
1	M2	Project Management	Scope Management	2	2,5
1	M2	Project Management	Time and Cost Management/ Risk Management	2	2,5
1	M2	Project Management	Leadership und Teamwork/ Communication Management	2	2,5
1	M2	Project Management	Project Management Tools	2	2,5
1	M3	Business Consulting	Strategieberatung	2	2,5
1	M3	Business Consulting	Organisationsberatung/ Change Management	2	2,5
1	M3	Business Consulting	IT-/Prozessberatung	2	2,5
1	M3	Business Consulting	Kostenmanagement / Wertorientiertes Management	2	2,5
2	M4	Advanced Project Management and Business Consulting	Governance/ Social Responsibility/ Ethics	2	2,5
2	M4	Advanced Project Management and Business Consulting	Krisenmanagement/Restrukturierun	2	2,5
2	M4	Advanced Project Management and Business Consulting	Contract Management and Funding	2	2,5
2	M4	Advanced Project Management and Business Consulting	Program and Portfoliomanagement/ Quality Management in Projects	2	2,5
2	M5	Applied Project Management and Business Consulting	Case Study Organisation und Beratung	4	5
2	M6	Applied Business Consulting	Software Engineering	4	5
2	M6	Applied Business Consulting	Supply Chain Management	2	2,5
2	M6	Applied Business Consulting	Customer Relationsship Management	2	2,5
2	M6	Applied Business Consulting	Innovations- und Umweltmanagement	4	5
3	M7	Applied Project Management and Business Consulting	Projekt	1	10
3	M8	Masterarbeit und - seminar	Masterarbeit und -seminar	1	20
	Gesamt			51	90